Sitzungsvorlage des Bauamtes

Nr. 83/2020
Vom 06.10.2020

Sitzung des	BVA
Am	20.10.2020
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö
Vorberatung (V)	
Entscheidung (E)	E
Kenntnisgabe (K)	

Bausache 1

Errichtung von vier Doppelhaushälften auf der im Bebauungsplan mit einem Bauverbot ausgewiesenen südlichen Grundstücksfläche des Flurstücks 2256/5

Anlage(n):

Pläne und Zeichnungen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Verwaltungsausschuss erteilt der Bauvoranfrage in der eingereichten Form städtebaulich sein gemeindliches Einvernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Sachdarstellung und Begründung:

Antrag auf: Bauvorbescheid gemäß § 57 LBO

Vorhaben: Amselweg 12, Flst. 2256/5
Errichtung von vier Doppelhaushälften auf der im Bebauungsplan mit einem Bauverbot ausgewiesenen südlichen Grundstücksfläche des Flurstücks 2256/5

☒ § 30 BauGB/ ☐ § 33 BauGB/ ☐ § 34 BauGB/ ☐ § 35 BauGB/ ☐ § 51 LBO

Bebauungsplan (Planbereich) Name: Kirschwasen

☒ ja ☐ nein ☐ zum Teil

Zusammenfassung:

Die Bauherrin stellt eine Bauvoranfrage.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden in fast allen Punkten eingehalten. Die Ausnahme beschränkt sich darauf, dass das südliche Doppelhaus in der Fläche des Bauverbotes erstellt werden soll. Das im nördlichen Teil des Flurstückes gelegene Doppelhaus ist nach allen Festsetzungen im Bebauungsplan geplant.
Im Hinblick darauf, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirschwasen" (1962) der Bereich in Richtung Meisenweg noch nicht bebaut war, besteht zwischenzeitlich kein Grund mehr, das Bauverbot in diesem Bereich aufrecht zu erhalten. Zudem dient diese Möglichkeit der zusätzlichen Bebauung dazu, Wohnraum zu schaffen.

Die Verwaltung empfiehlt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

S. Heim
Sachgebietsleitung Bauverwaltung